

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Markgrafenkirchen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen und erhält damit den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist, die Markgrafenkirchen dauerhaft in Wert zu setzen. Zur Erreichung dieses Zwecks kann der Verein kulturelle, bildende, religiöse, denkmalschützerische, bauliche und andere Maßnahmen fördern. Zu diesen Maßnahmen gehören auch die Durchführung von und die Beteiligung an Projekten, die im Zusammenhang mit den Markgrafenkirchen stehen. Das geschieht in Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden und gemeinnützigen Körperschaften, Vereinen und Verbänden, Organisationen und öffentlich-rechtlichen Trägern sowie privaten Förderern.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen gesammelt und eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch neutral und ökumenisch ausgerichtet.
7. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.
8. Auslagenersatz ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich.
9. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person (z.B. Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen, kommunale Gebietskörperschaften) und Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Zu Ehrenmitgliedern werden auf Vorschlag des Vorstands Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand, dem Vereinsrat und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen oder Personenvereinigungen bestimmen aus ihren Reihen eine/einen Delegierte/Delegierten.

2. Die Mitglieder sind gehalten, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet abschließend über die Mitgliedschaft.

2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, Widerspruch einzulegen und sich vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu äußern. Sie entscheidet abschließend über die Mitgliedschaft.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vereinsrat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Grundzüge der Vereinsarbeit festzulegen,
- b) den Vorstand zu wählen,
- c) die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- d) auf Vorschlag des Vorstands den Jahresabschluss festzustellen und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen,
- e) den Vorstand und den Vereinsrat zu entlasten,
- f) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- g) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand, dem Vereinsrat noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
- h) die Beiträge oder Umlagen festzusetzen, bzw. die Beitragsordnung zu verabschieden,
- i) auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder zu ernennen und
- j) über Widersprüche gegen die Ablehnung eines Mitgliedschaftsantrags oder gegen den Ausschluss aus dem Verein zu entscheiden.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

4. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn der Vereinsrat es beantragt oder wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

5. Der/die Vorsitzende oder sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n andere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied

sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden darf. Juristische Personen oder Personenvereinigungen bestimmen aus ihren Reihen eine/n Delegierte/n. Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies die Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins gilt ebenfalls eine Dreiviertel-Mehrheit.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
7. Satzungsänderungen, die aufgrund von Anforderung des Registergerichts bzw. des Finanzamtes erforderlich werden, kann die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 10 Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, eines davon aus dem öffentlichen bzw. kommunalen Bereich, und zwar
 - a) dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin und
 - d) dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin.

Sie werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

3. Bei Bedarf können Mitglieder des Vorstands auch haupt- oder nebenamtlich für den Verein tätig sein. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienstverträgen obliegt dem Vereinsrat.

4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vereinsrat zu genehmigen ist, und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

5. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Alle können den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in nur im Verhinderungsfall oder im Auftrag des/der Vorsitzenden tätig werden.

6. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren nicht widerspricht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht möglich.

7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat sorgt im Einvernehmen mit dem Vorstand für die Ausrichtung der Arbeit an den Zwecken und Zielen des Vereins. Es greift aber in der Regel nicht in die Führung der laufenden Geschäfte ein.

2. Die Tätigkeit im Vereinsrat geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden, soweit sie in Ausübung dieser Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet.

§ 12 Mitglieder des Vereinsrats

1. Geborene Mitglieder sind:

- a) Die Regionalbischöfin / der Regionalbischof des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Bayreuth. Sie/er führt in der Regel den Vorsitz im Vereinsrat.
- b) Die Regierungspräsidentin / der Regierungspräsident von Oberfranken. Sie/er führt in der Regel den stellvertretenden Vorsitz im Vereinsrat.
- c) Die Landräte/Landrätinnen der Landkreise Bayreuth und Kulmbach.
- d) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth.
- e) Die/der Vorsitzende des Landesdenkmalrates.
- f) Der/die Bezirksheimatpfleger/in.
- g) Der/die Leiter/in des Referats „Gottesdienst, Verkündigung, Kirche und Tourismus“ im Landeskirchenamt.
- h) Der/die Leiter/in des Referats „Kunst und Inventarisierung“ im Landeskirchenamt.
- i) Der/die Vorsitzende des „Vereins für Christliche Kunst in der ELKB e.V.“

2. Berufene Mitglieder:

- a) Ein/e Dekan/in des Kirchenkreises Bayreuth mit Bezug zum Thema Markgrafenkirchen.

- b) Ein/e leitende/r Mitarbeiter/in aus dem Bereich Tourismus in Franken.
- c) Weitere Personen können vom Vereinsrat berufen werden.
- d) Weitere Personen können von der Mitgliederversammlung berufen werden.

Die Berufung gilt jeweils für vier Jahre. Die Wiederberufung ist möglich. Die berufenen Mitglieder des Vereinsrats nach 2 a) - c) werden von den Mitgliedern nach 1. a) - i) berufen.

3. Nehmen der Regionalbischof bzw. die Regionalbischöfin oder der Regierungspräsident bzw. die Regierungspräsidentin den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz nicht wahr, wählt der Vereinsrat aus seiner Mitte auf jeweils vier Jahre eine/n andere/n Vorsitzende/n bzw. stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 13 Aufgaben des Vereinsrats

Die Aufgaben des Vereinsrats sind insbesondere:

- a) Der Vereinsrat beschließt über Maßnahmen und Projekte des Vereins bzw. über die Beteiligung an Maßnahmen und Projekten anderer. Er gibt die Richtlinien für die Arbeit des Vorstands vor.
- b) Er nimmt die Berichte des Vorstands über seine Tätigkeit entgegen und berät über diese.
- c) Er genehmigt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- d) Die Mitglieder des Vereinsrats tragen dazu bei, dem Verein und seinen Zielen Gewicht und Rückhalt in der Öffentlichkeit zu geben und Mittel für die Vereinsarbeit zu gewinnen.

§ 14 Sitzungen des Vereinsrats

Der Vereinsrat wird von dem/der Vorsitzende/n – im Verhinderungsfall von seinem/seiner Stellvertreter/in – rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Der Vereinsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn dies vom einem Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem/der Vorsitzenden beantragt wird. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden – im Verhinderungsfall die seines/ihres Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin – den Ausschlag.

An den Sitzungen des Vereinsrats nehmen die Vorstandsmitglieder des Vereins mit beratender Stimme teil. Im Einzelfall können sie bei persönlicher Betroffenheit ausgeschlossen werden.

§ 15 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, die es dem Vereinszweck (§ 2) entsprechend zu verwenden hat.

§ 17 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Inhalt wurde von der Gründungsversammlung am 17.05.2017 beschlossen.